



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0251 (NLE)**

**10128/18
ADD 1**

**ATO 35
CADREFIN 107**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juni 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 466 final ANNEXES
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen (Ignalina-Programm) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 466 final ANNEXES.

Anl.: COM(2018) 466 final ANNEXES



Brüssel, den 13.6.2018
COM(2018) 466 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen (Ignalina-Programm) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates

{SWD(2018) 342 final}

ANHANG I

1. Allgemeines Ziel des Programms ist es, Litauen bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf die Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stilllegung gelegt wird. Nachdem die abgebrannten Brennelemente aus den Reaktorgebäuden entfernt wurden, bestehen die nächsten großen sicherheitsrelevanten Herausforderungen, die im Rahmen des Programms anzugehen sind, im Rückbau der Reaktorkerne und in der weiteren Entsorgung von Stilllegungs- und Altabfällen.
2. In dem 2021 beginnenden Finanzierungszeitraum werden im Rahmen des Programms folgende Tätigkeiten unterstützt:
 - (a) Rückbau und Dekontaminierung der oberen und unteren Bereiche der Reaktorschächte gemäß dem Stilllegungsplan; der Fortschritt wird anhand der Menge und Art der entsorgten Materialien sowie anhand des Fertigstellungswerts (Earned Value) gemessen;
 - (b) Planung des Rückbaus und der Dekontaminierung der zentralen Bereiche der Reaktorschächte (Graphitkerne); der Fortschritt wird anhand des Fertigstellungswerts gemessen; dieses Ziel muss vor 2027 erreicht sein, wenn die erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der nach 2027 geplanten Rückbau- und Dekontaminierungsarbeiten erteilt werden;
 - (c) sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle bis zur Zwischen- oder Endlagerung (je nach Abfallkategorie), einschließlich – soweit erforderlich – der Fertigstellung der entsprechenden Abfallentsorgungsinfrastruktur; dieses Ziel muss im Einklang mit dem Stilllegungsplan erreicht werden; der Fortschritt wird anhand der Menge und Art der sicher gelagerten bzw. entsorgten Abfälle sowie anhand des Fertigstellungswerts gemessen;
 - (d) Verringerung radiologischer Gefahren; die Erreichung dieses Ziels wird im Wege von Sicherheitsbewertungen der Tätigkeiten und der Anlage gemessen, wobei ermittelt wird, wie es zu potenziellen Expositionen kommen könnte, und die Wahrscheinlichkeit und Größenordnung potenzieller Expositionen abgeschätzt wird.
3. Im Rahmen des Stilllegungsplans für das Kernkraftwerk Ignalina wurde ein Projektstrukturplan („Ignalina NPP Decommissioning Activity and Projects Decomposition Hierarchical Structure“) erstellt. Auf der ersten Ebene des Projektstrukturplans sind folgende sechs Punkte vorgesehen:
 - (i) P.0 „Organisation der Unternehmenstätigkeit“
 - (ii) P.1 „Vorbereitung der Stilllegung“
 - (iii) P.2 „Rückbau/Abriss der Anlage und Standortsanierung“
 - (iv) P.3 „Handhabung abgebrannter Kernbrennstoffe“
 - (v) P.4 „Handhabung von Abfällen“
 - (vi) P.5 „Nachbetriebliches Programm“

Punkt P.0 – „Organisation der Unternehmenstätigkeit“ – umfasst Folgendes: Betriebsführung, Überwachung und Qualitätssicherung, radiologische und

ökologische Überwachung, physische Sicherheit, ingenieurtechnische Unterstützung der Unternehmenstätigkeiten.

Punkt P.1 – „Vorbereitung der Stilllegung“ – umfasst Folgendes: Schaffung der Voraussetzungen für die Stilllegung (beispielsweise Erfassung des Ausrüstungsbestands und radiologische Charakterisierung), Veränderungen der Infrastruktur, Isolierung von Systemen und Ausrüstungen, Dekontaminierung von Prozesssystemen, Ausrüstungen und Anlagen.

Punkt P.2 – „Rückbau/Abriss der Anlage und Standortsanierung“ – umfasst Folgendes: Rückbau von Reaktoren, Rückbau von Prozessausrüstungen/-systemen und Abfallvorbehandlung, Abriss von Anlagen und Standortsanierung.

Punkt P.3 – „Handhabung abgebrannter Kernbrennstoffe“ – umfasst die Handhabung und Lagerung abgebrannter Kernbrennstoffe.

Punkt P.4 – „Handhabung von Abfällen“ – umfasst die Behandlung und Konditionierung radioaktiver Abfälle.

Punkt P.5 – „Nachbetriebliches Programm“ – umfasst Folgendes: Betrieb und Instandhaltung von Anlagen, Energieressourcen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Wasseraufbereitung.

4. Die zentralen Herausforderungen in Bezug auf die radiologische Sicherheit werden im Finanzierungszeitraum 2021-2027 im Rahmen der Tätigkeiten angegangen, die unter den Punkten P.1, P.2 und P.4 aufgeführt sind. Unter Punkt P.2 fällt insbesondere der Rückbau der Reaktorkerne. Weniger problematisch sind die unter Punkt P.3 genannten Tätigkeiten; bei den unter Punkt P.0 und Punkt P.5 fallenden Arbeiten geht es um unterstützende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Stilllegung.
5. Daher wird die Kommission – unbeschadet des Artikels 7 – bei der Ausarbeitung des mehrjährigen Arbeitsprogramms eine Aufteilung der verfügbaren Mittel entsprechend den in Tabelle 1 aufgeführten Prioritäten ins Auge fassen.

Tabelle 1

#	Punkt	Priorität
P.0	Organisation der Unternehmenstätigkeit	II
P.1	Vorbereitung der Stilllegung	I
P.2	Rückbau/Abriss der Anlage und Standortsanierung	I
P.3	Handhabung abgebrannter Kernbrennstoffe	II
P.4	Handhabung von Abfällen	I
P.5	Nachbetriebliches Programm	III

6. Zusätzlich zum Hauptziel des Programms wird eine Steigerung des Unionsmehrerts des Programms angestrebt, indem die (in dessen Rahmen gewonnenen) Erkenntnisse über den Stilllegungsprozess in allen Mitgliedstaaten verbreitet werden. In dem 2021 beginnenden Finanzierungszeitraum sind im Rahmen des Programms folgende Ergebnisse zu erzielen:
- Aufbau von Beziehungen sowie eines Austauschs zwischen Interessenträgern in der Union (z. B. Mitgliedstaaten, Sicherheitsbehörden, Versorgungsunternehmen und für Stilllegungen zuständige Betreiber);
 - Dokumentation expliziten Wissens und dessen Bereitstellung im Wege eines multilateralen Wissenstransfers über Fragen der Governance in den Bereichen Stilllegung und Abfallentsorgung, bewährte Managementverfahren und technologische Herausforderungen mit dem Ziel, potenzielle Synergien in der Union zu entwickeln.

Bei diesen Tätigkeiten werden 100 % der förderfähigen Kosten von der Union finanziert.

Der Fortschritt wird anhand der Zahl der erstellten Wissensprodukte und ihrer Verbreitung gemessen.

7. Die Endlagerung abgebrannter Brennstoffe und radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen fällt nicht unter das Programm und muss von Litauen im Rahmen seines nationalen Programms für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates geregelt werden.

ANHANG II

Indikatoren

1. Rückbau und Dekontaminierung:

- Menge und Art der entsorgten Materialien

2. Entsorgung radioaktiver Abfälle:

- Menge und Art der sicher gelagerten bzw. entsorgten Abfälle

3. Wissensverbreitung:

- Zahl und Verbreitung der erstellten Wissensprodukte